

**Gemeinde Ertingen
Landkreis Biberach**

Entgeltordnung für die Nutzung der Turn- und Festhallen der Gemeinde Ertingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Gemeinde beschlossen

I. Benutzungsentgelte

1 Mehrzweckhalle Bahnhofstraße

1	Benutzungsentgelt	je Tag	35,00 €
2	Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag	115,00 €
3	Nutzung von Betriebseinrichtungen		
3 .1	Benutzung der Küche	je Tag	25,00 €
3 .2	Benutzung der variablen Bühne	je qm	2,00 €
3 .3	Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer	je qm	6,00 €
4	sonstige Nebenkosten		
4 .1	Strom / Heizung	je Tag	30,00 €

2 Binsenberghalle Binzwangen

1	Benutzungsentgelt	je Tag	50,00 €
2	Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag	115,00 €
3	Nutzung von Betriebseinrichtungen		
3 .1	Lautsprecherbenutzung	je Tag	6,00 €
3 .2	Benutzung der Theke (mit Ausgabe belegter Wecken oder Brezeln)	je Tag	15,00 €
3 .3	Benutzung der gesamten Kücheneinrichtung	je Tag	30,00 €
3 .4	Bei Hochzeiten, Familien- oder Betriebsfeiern anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2 und 3.3	je Tag	115,00 €
3 .5	Benutzung der variablen Bühne	je qm	2,00 €
3 .6	Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer	je qm	6,00 €
3 .7	Bühnenbeleuchtung (Für die Theaterfreunde Binzwangen ist die Beleuchtung frei)		30,00 €
4	sonstige Nebenkosten		
4 .1	Strom / Heizung	je Tag	30,00 €

3 Dorfgemeinschaftshaus Erisdorf

1	Benutzungsentgelt	je Tag	45,00 €
2	Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag	170,00 €

3	Nutzung von Betriebseinrichtungen		
3 .1	Lautsprecherbenutzung	je Tag	6,00 €
3 .2	Benutzung der Theke (mit Ausgabe belegter Wecken oder Brezeln)	je Tag	15,00 €
3 .3	Benutzung der gesamten KÜcheneinrichtung	je Tag	30,00 €
3 .4	Bei Hochzeiten, Familien- oder Betriebsfeiern anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2 und 3.3	je Tag	115,00 €
3 .5	Benutzung der variablen Bühne	je qm	2,00 €
3 .6	Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer (Im Dorfgemeinschaftshaus gehören 22 Elemente zur Grundausstattung)	je qm	6,00 €
3 .7	Bühnenbeleuchtung		30,00 €
4	sonstige Nebenkosten		
4 .1	Strom / Heizung	je Tag	30,00 €

4 Cafeteria in der Seniorenwohnanlage

1	Benutzungsentgelt	je Tag	150,00 €
1 .1	Ermäßigung für Bewohner und Eigentümer	je Tag	75,00 €
1 .2	Zuschlag für Auswärtige	je Tag	75,00 €

II Personalstellung

1	Hausmeister	je Std.	33,00 €
2	Hilfskräfte (nur für Auf-/Abstuhlen) pauschal	je Std.	22,00 €
3	Reinigungspersonal für Räume, wenn diese entgegen der Benutzungsordnung nicht besenrein zurückgegeben werden (aufgrund Rapport)	je Std.	33,00 €

III gestrichen

IV Befreiungen

- 1 vom Benutzungsentgelt sind befreit
 - 1 .1 der Schulsport im Rahmen des Stundenplans
 - 1 .2 der Übungsbetrieb Sporttreibender örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten und der erlaubte Sportbetrieb
 - 1 .3 Veranstaltungen von Schule und Kindergarten
 - 1 .4 Hauptproben örtlicher Verein und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
 - 1 .5 kirchliche und soziale Veranstaltungen
 - 1 .6 für jeden örtlichen Verein und Organisation eine Veranstaltungstag im Jahr nach freier Wahl
 - 1 .7 sportliche Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, wenn kein Entgelt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.
- 2 vom Benutzungsentgelt nach I Nr. .3
 - 2 .1 für die katholische Kirchengemeinde Erisdorf 4 Veranstaltungstage im Jahr nach freier Wahl
- 3 vom Benutzungsentgelt nach I Nr. .4
 - 3 .1 für alle Veranstaltungen der Gemeinde ist das Entgelt nur 1 x im Jahr zu entrichten.

V Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

VI Fälligkeit

- 1 . Die Benutzungsentgelte entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter
- 2 . Die Benutzungsentgelte für örtliche Veranstalter werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenabrechnungen für zusätzliche Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwachen sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 24.01.2023 in Kraft.

Ertingen, 23.01.2023

Jürgen Köhler
Bürgermeister